

II-4608 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

XIV. Gesetzgebungsperiode

17.103/27-I 8/78

2169 AB

1979 -01- 09

zu 2189/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 2189/J-NR/1978.

Die schriftliche Anfrage der Herrn Abg. z.NR Dr. Hauser und Genossen (Zl. 2189/J), betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit beantworte ich wie folgt:

Zu 1) und 2)

Ich nehme Bezug auf meine Beantwortungen der schriftlichen Anfragen der Herrn Abg. z.NR Dr. Hauser und Genossen, Zl. 582/J-NR/1976 und 1557/J-NR/1977, vom 6.9.1976 und 24.1.1978, JMZ 17.103/8-I 8/76 und 17.103/22-I 8/77, da ja auch für die gegenständlichen Fragen der Ausgang des von Herrn Leo Zand bei der Europäischen Menschenrechtskommission angestrengten Verfahrens richtungsweisend sein dürfte bzw. könnte. Nach mir zugegangenen Mitteilungen soll die Kommission über den Inhalt des von ihr zu verfassenden Berichts bereits einen Beschuß gefaßt haben; es mangelt nur noch an dessen Ausfertigung; daß sich diese verzögern werde, war für mich nicht absehbar; nunmehr ist sie aber wohl in Bälde zu erwarten.

- 2 -

Nach Erhalt des Berichts werden - im Sinn meiner zitierten Anfragebeantwortung vom 24.1.1978 - die bereits getanen notwendigen Schritte zur Einleitung des auch für diesen Fragenkreis erforderlichen, klärenden Kompetenzfeststellungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofes fortgesetzt und zum Abschluß gebracht werden. In diesem Zusammenhang möchte ich aber betonen, daß erst nach Durchführung dieses Verfahrens beurteilt werden kann ob bzw. welcher legislativer Maßnahmen es bedarf, um die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der angesprochenen Gerichtsbarkeit abzusichern.

Zu 3)

Hiezu weise ich auf meine obigen Ausführungen und darauf hin, daß - sofern die Frage die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit nicht vorwegnehmen und damit dem erst herbeizuführenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vorgreifen soll - Maßnahmen ja erst vorgesehen werden können, wenn auf Grund des Erkenntnisses feststeht, daß solche erforderlich sind bzw. welcher Natur sie sein sollten. Im übrigen meine ich, daß in den Art. 139 f. B-VG entsprechend Vorsorge getroffen worden ist, damit nicht der einfache Gesetz- bzw. der Verordnungsgeber irgendwelche vorbeugende Maßnahmen treffen muß, die sich dann unter Umständen als nicht zielführend herausstellen.

3. Jänner 1979

Der Bundesminister:

Bröda